

V. Weitere Angaben zur Corporate Governance

a) Ziele des Aufsichtsrats im Hinblick auf seine Zusammensetzung

Wie zuvor dargestellt, kam es im Verlauf des Geschäftsjahrs 2016 zu einem Wechsel im Aufsichtsrat. Im Vorfeld der Hauptversammlung hatte sich der Aufsichtsrat insofern mit der Suche nach einem geeigneten Nachfolger zu befassen. Gem. Ziff. 5.4.1. ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Außerdem soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen sind.

Zum Zeitpunkt der Neuwahl hatte sich der Aufsichtsrat solche Ziele nicht gegeben. Die Gesellschaft hatte diese Abweichung von einer Empfehlung des Corporate Governance Kodex auch in der Erklärung gem. 161 AktG (Stand 16.12.2015), die zum Zeitpunkt der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung nach wie vor Gültigkeit hatte, erklärt.

In seiner Sitzung vom 06.12.2016 hat sich der Aufsichtsrat umfassend mit dem Themenkomplex befasst und in diesem Zusammenhang beschlossen, sich erstmals Ziele für seine Zusammensetzung zu geben, die zukünftig bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Allerdings hat er dabei weiterhin darauf verzichtet, konkrete Ziele hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen Mitgliedern festzulegen.

(siehe hierzu auch die Punkte: I. Erklärung zur Unternehmensführung, IV. Angaben zu den Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG).

Die konkreten Ziele lauten nunmehr wie folgt:

„ I. Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

1. Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische, betriebliche oder Managementenerfahrung
- Allgemeine Kenntnis der Handelsbranche/eCommerce
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen Engagement
- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere:
 - Zuverlässigkeit
 - Kenntnisse auf dem Gebiet der Corporate Governance und des Aufsichtsrechts
 - Kenntnisse der Grundzüge der Bilanzierung und des Risikomanagements
- Einhaltung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen und der von § 100 Absatz 2 AktG geforderten Begrenzung der Mandatszähl.

2. Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat der bmp Holding AG sollten mindestens zwei Mitglieder angehören, die unabhängig i.S.v. Ziffer 5.4.2 des Corporate Governance Kodex sind, und die insbesondere in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur bmp Holding AG oder deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Das Entstehen von Interessenkonflikten im Einzelfall kann hingegen nicht generell ausgeschlossen werden. Solche möglichen Interessenkonflikte sind jedoch gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch angemessene Maßnahmen gelöst.

3. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Mandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen kann. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- es werden jährlich bis zu sechs, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen abgehalten, die jeweils der angemessenen Vorbereitung bedürfen
- Sonderthemen oder Krisensituationen können es erforderlich machen, dass sich der Aufsichtsrat zu außerordentlichen Sitzungen zusammenfindet oder diese

telefonisch erörtert. Gerade in Krisensituationen kann es dabei zu einem Aufwand kommen, der deutlich über dem durchschnittlichen Zeitaufwand liegt.

- für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen ist ausreichend Zeit vorzusehen
- die Anwesenheit in der Hauptversammlung ist erforderlich

4. Altersgrenze

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.

5. Zugehörigkeitsdauer

In der Regel soll die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten. Zudem sollte die kumulierte Zugehörigkeitsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder bei einem Gremium bestehend aus drei Personen insgesamt 40 Jahre möglichst nicht überschreiten.

II Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

1. Spezifische Fachkenntnisse

- mindestens ein Mitglied verfügt über eine ausgeprägte Erfahrung im Bereich Handel, möglichst auch im Bereich eCommerce
- mindestens ein Mitglied verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Absatz 5 AktG
- Fachkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Wirtschaftsbereichen

2. Internationalität

Mindestens zwei Mitglieder sollten aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit Regionen oder Kulturräume vertreten, in denen die bmp Holding AG maßgebliches Geschäft beschreibt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ziele ist die bmp Holding AG nur in Deutschland aktiv

3. Vielfalt und angemessene Beteiligung von Frauen

Im Hinblick auf den persönlichen Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse soll sich das Aufsichtsratsgremium möglichst breit gefächert ergänzen — dies schließt grundsätzlich auch die angemessene Beteiligung von Frauen mit ein. Das Aufsichtsratsgremium hat gleichwohl angesichts seiner derzeitigen Größe von drei Mitgliedern entschieden, von der Formulierung einer Zielquote, die über den derzeitigen Status von 0% hinausgeht, abzusehen.“

Der derzeitige Aufsichtsrat setzt sich gemäß seiner Zielsetzung zusammen.

b) Interessenkonflikte

Im Geschäftsjahr 2016 bestanden keine Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Gesellschaft unterhält bereits seit 2011 ein Vertragsverhältnis über die Erbringung von Anlageberatungs- und Dienstleistungen mit der bmp Beteiligungsmanagement AG. Der Vorstand der Gesellschaft ist zugleich Vorstandsmitglied und Aktionär der bmp Beteiligungsmanagement AG. Insofern konnten und können aus dieser Konstellation grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen. Diesem Sachverhalt wurde und wird insofern Rechnung getragen, als dass alle Geschäfte zwischen der bmp Beteiligungsmanagement AG sowie der bmp Holding AG grundsätzlich dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats der bmp Holding unterliegen oder ggf. von ihm für die Gesellschaft abgeschlossen werden müssen, sofern sie gem. § 112 AktG in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Das Vertragsverhältnis mit der bmp Beteiligungsmanagement AG wurde im Geschäftsjahr 2016 neu strukturiert. Die Gesellschaft unterhält seitdem zum einen Anlageberatungsvertrag/Vertrag über die Betreuung/Veräußerung der VC-Beteiligungen. Die in diesem Vertrag geregelten Aufgaben betreffen

das Management und das Controlling der VC-Minderheitsbeteiligungen. Daneben besteht ein Dienstleistungsvertrag zwischen den Gesellschaften. Dieser regelt schwerpunktmäßig die Übernahme von Aufgaben insbesondere aus dem Bereich Finanzen und Business Development der bmp Holding bzw. ihrer Tochtergesellschaften.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu den Verträgen hielt das Aufsichtsratsmitglied Michael Stammler Aktien an der bmp Beteiligungsmanagement AG.

Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen gewesen wären, traten darüber hinaus im Geschäftsjahr 2016 nicht auf.

Die Mandate, die von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wahrgenommen werden, sind im Anhang des Konzernabschlusses unter den Nr. 48.3 und 48.4 veröffentlicht.

c) Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der bmp Holding AG; seine Tätigkeit gilt über den mit der bmp Beteiligungsmanagement AG getroffenen Dienstleistungsvertrag als abgegolten. Die durch seine Tätigkeit für die bmp Holding AG anfallenden Auslagen werden ihm jedoch erstattet. Außerdem hat die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) für den Vorstand abgeschlossen, die den gem. § 93 Abs. 2 AktG vorgesehenen Selbstbehalt berücksichtigt.

Die für das Geschäftsjahr 2016 geltende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde zuletzt von der Hauptversammlung 2013 festgelegt. Sie sieht im Einzelnen vor

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährliche Basisvergütung wie folgt:

1. 10.000,00 € für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
sowie
2. 5.000,00 € für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – auch im Fall der visuellen und/oder akustischen Zuschaltung - für jede Teilnahme an einer Präsenzsitzung ein Sitzungsgeld wie folgt:

1. 2.500,00 € für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
2. 1.500,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
sowie
3. 1.000,00 € für das einfache Mitglied des Aufsichtsrats.

Für die Beteiligung an auf andere Weise abgehaltenen Sitzungen oder Beschlussfassungen erhalten sie kein Sitzungsgeld, insbesondere auch nicht für die Teilnahme an einer sonstigen Telefon- oder Videokonferenz.

Im Falle des Wechsels des Vorsitzes während eines Geschäftsjahres bzw. der Übernahme bzw. des Verlustes des Amtes als Aufsichtsrat wird die Basisvergütung pro rata temporis gewährt.

Zusätzlich zu der Vergütung wird die ggf. geschuldete Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe entrichtet.“

Gem. § 16 der Satzung der Gesellschaft werden dem Aufsichtsrat zudem seine im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Auslagen erstattet. Außerdem hat die Gesellschaft – ebenfalls auf Grundlage von § 16 der Satzung der Gesellschaft, eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (Directors' & Officers' Liability Insurance - D & O Versicherung) zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen. Diese sieht den gem. Ziff. 3.8. Corporate Governance Kodex vorgesehenen Selbstbehalt nicht vor.

(zur Begründung siehe: I: Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG)

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Vergütung:

	Basisvergütung	Sitzungsgeld
Gerd Schmitz-Morkramer*	5.000,00	5.000,00
Bernd Brunke**	7.500,00	10.500,00
Michael Stammer***	5.000,00	6.500,00
Sven Rittau****	2.500,00	3.000,00

- * 01.01.- 06.07.2016: Aufsichtsratsvorsitzender; danach ausgeschieden
 ** 01.01.- 06.07.2016: stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, seitdem Aufsichtsratsvorsitzender
 *** 01.01.- 06.07.2016: einfaches Mitglied, seitdem stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
 **** seit 06.07.2016: einfaches Mitglied

Die ordentliche Hauptversammlung 2016 hat eine neue Vergütungsregelung beschlossen, die jedoch erst mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wirksam ist.

d) Aktienoptionsprogramm

Die Hauptversammlung vom 17.06.2015 hat den Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, den Aufsichtsrat ermächtigt, einen Aktienoptionsplan aufzulegen und bis zum 16.06.2020 Bezugsrechte auf bis zu 2.070.117 Aktien der Gesellschaft an Vorstände, Mitglieder der Geschäftsführung von Tochterunternehmen, ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft sowie der Tochterunternehmen auszugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten im Geschäftsjahr 2015 ein entsprechendes Aktienoptionsprogramm beschlossen und insgesamt 615.000 Optionen ausgegeben.

(Zu den Details verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Corporate Governance Bericht 2015 – insbesondere Seite 26 – der im Geschäftsbericht 2015 veröffentlicht ist. Der Geschäftsbericht 2015 ist <http://www.bmp-holding.de/de/investor-relations/berichte> abrufbar).

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Optionen ausgegeben.

e) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen haben Geschäfte in Aktien der bmp Holding AG oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenzulegen, sofern der Wert dieser Geschäfte eine Summe von 5.000,00 € innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt.

Folgende Geschäfte wurden gegenüber der bmp Holding AG im Geschäftsjahr 2016 offengelegt und durch die Gesellschaft veröffentlicht:

Datum	Name	Funktion	Art und Ort der Transaktion	Stückzahl	Kurs/Preis pro Stück	Gesamtvolumen
08.01.2016	Augustina Lucia Borrmann	unterhaltberechtigtes Kind des geschäftsführenden Organs	Kauf von Aktien, XETRA	25.000	0,7792 €	19.840,00 €
08.01.2016	Carolina Florentina Borrmann	unterhaltberechtigtes Kind des geschäftsführenden Organs	Kauf von Aktien, XETRA	25.000	0,7792 €	19.840,00 €
08.01.2016	Victoria Emilia Borrmann	unterhaltberechtigtes Kind des geschäftsführenden Organs	Kauf von Aktien, XETRA	25.000	0,7792 €	19.840,00 €

3.167.956 Stück bzw. 15,30 % der ausgegebenen Aktien der bmp Holding AG befanden sich per 31.12.2016 direkt oder indirekt im Besitz des Vorstands. Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum Stichtag 695.000 Stück Aktien, was einem Anteil von 3,36 % entspricht.

f) Aktionäre und Hauptversammlung

Die jährlich stattfindende Hauptversammlung gibt den Aktionären der bmp Holding AG den Rahmen, um die ihnen qua Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie findet einmal jährlich statt.

In der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Fragen zu den vorzulegenden Abschlüssen zu stellen. Außerdem obliegt es der Hauptversammlung, über die in § 119 AktG geregelten Punkte zu beschließen. Jede Aktie hat dabei eine Stimme.

Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Stimmrechtsvertretung werden die Aktionäre durch die Gesellschaft unterstützt, indem für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts gesorgt wird. Die Möglichkeit der Briefwahl und der elektronischen Teilnahme ebenso wie der elektronischen Abstimmung wird hingegen aus Kostengründen bei bmp nicht vorgesehen. Außerdem stehen den Aktionären des frühzeitig alle relevanten Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung auf der Website zur Verfügung, damit sie sich in angemessener Weise auf die Hauptversammlung vorbereiten können.

g) Transparenz

Auch jenseits der Hauptversammlung legt die Gesellschaft Wert auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sowohl mit ihren Aktionären also auch mit allen anderen Stakeholdern. Ziel ist es, ihnen alle relevanten Finanzkennzahlen und weitere Bewertungsrelevante Fakten gleichberechtigt und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Als wesentliche Informationsquelle dient dabei der Investor Relations Bereich unserer Website, in dem neben den Finanzberichten und Kapitalmarktinformationen auch die aktuelle Unternehmenspräsentation veröffentlicht wird.

h) Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und der Zwischenbericht zum 30.06.2016 (Halbjahresabschluss) werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der bmp Holding AG wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Vor ihrer Veröffentlichung werden die Finanzberichte mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Veröffentlichung erfolgt abweichend von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex jeweils innerhalb der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Fristen.

(zur Begründung siehe: I: Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG)

Der Konzern- und der Jahresabschluss werden von einem Abschlussprüfer geprüft, der zuvor entsprechend den gesetzlichen Regelungen für jeweils ein Geschäftsjahr von der Hauptversammlung gewählt wurde. Der Halbjahresabschluss wird hingegen keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

Seit 2016 ist es gesetzlich nicht mehr erforderlich, Finanzberichte nach internationalen oder nationalen Rechnungslegungsstandards per 31.03. bzw. 30.09. aufzustellen. Gem. § 51a der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse haben Gesellschaften im Prime Standard des regulierten Marktes jedoch Quartalsmitteilungen zu erstellen, in denen sie in einer rein darstellenden Beschreibung u.a. über wesentliche Ereignisse und Geschäfte im Mitteilungszeitraum und ihre Auswirkung auf die Finanzlage zu berichten haben. Dieser Verpflichtung kommt der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Stichtags nach.

i) Risikomanagement und –controlling

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken ist Teil der Corporate Governance der bmp Holding AG. Die Gesellschaft hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet, dessen Ausgestaltung sich an der Geschäftstätigkeit, Größe und Struktur des Unternehmens orientiert.

Die Gesellschaft verfügt über ein Risikomanagementhandbuch, in dem etwaige Risiken aufgeführt und in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und den Konzern bewertet werden. Außerdem werden in diesem die Maßnahmen und Prozessabläufe sowie Kontrollmechanismen beschrieben.

Die Funktionalität des Risikomanagementsystems wird laufend überprüft und Maßnahmen und Prozessabläufe ggf. kurzfristig angepasst.

Da die Gesellschaft über keinen Prüfungsausschuss verfügt, obliegt es dem Aufsichtsrat als Gesamtgremium, sich regelmäßig mit der Überwachung der Wirksamkeit des Rechnungslegungsprozesses sowie des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu befassen. Der Vorstand berichtet ihm hierzu regelmäßig.

(Weitere Angaben zu den Risiken und dem Risikomanagementsystem sind im Geschäftsbericht 2016 veröffentlicht und zwar im Anhang des Konzernabschlusses 2016 unter der Nr. 40 Risiken und Risikomanagement sowie im Lagebericht des Konzernabschlusses ab Seite 86. Zu seiner Befassung mit dem Themenkomplex berichtet der Aufsichtsrat im Rahmen seines Berichts, der ebenfalls im Geschäftsbericht 2016 ab Seite 34 veröffentlicht ist).